

A Das 32. Plenum der Zentralkomitees der SED (10.—12. 7.1957) sprach von „Erscheinungen des Revisionismus, Zurück weichen vor bürgerlichen Ideologien, Tendenzen der Subjekt!vierung, der Liberalisierung im Strafprozeß und der Unterschätzung des Klassenkampfes“³³⁾. So kann es den Betrachter dieser Entwicklung nicht verwundern, daß das sowjetzonale Justizministerium nach der abschließenden Diskussion über die Anwendung der Strafprozeßordnung die „einseitige Auffassung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ scharf zurückwies und alle Vorschläge, die eine gewisse Hinwendung zu rechtsstaatlichen Grundsätzen hätten zur Folge haben können, mit Entschiedenheit ablehnte. Forderungen aus Kreisen der Rechtsanwaltschaft wurden als „Ausdruck der Tendenz zu einer liberalistischen Einschränkung der Funktion staatlicher Organe“ bezeichnet und erneut wurde festgestellt, daß „die Festigung der Gesetzlichkeit eine richtige Beurteilung der Klassenkampf-Situation verlangt“³⁴⁾.

Damit steht die Zonen-Justiz wieder an der Stelle, wo sie vor der Verkündung des „Neuen Kurses“ im Juni 1953 und vor der III. Parteikonferenz der SED — der „Entstalinisierung“ — stand. Die „demokratische Gesetzlichkeit“ ist eben im kommunistischen Staat nur ein Mittel, um die Alleinherrschaft der kommunistischen Staatspartei zu sichern:

„Die sozialistische Gesetzlichkeit wird dann von einem Gericht gewahrt, wenn die Gesetze unseres Staates politisch durchdacht und in Übereinstimmung mit den Zielen der Deutschen Demokratischen Republik angewandt werden . . . Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit stellt den Gerichten die Aufgabe, im Verfahren und in jeder Entscheidung einen Beitrag zur Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu geben und der Bevölkerung bewußt zu machen, daß unsere Rechtsordnung mit den Interessen der Bürger übereinstimmt“³⁵⁾.

3. Die „Parteilichkeit“ der Rechtsprechung

Unmittelbar mit der „demokratischen Gesetzlichkeit“ verbunden ist die „Parteilichkeit“ der Rechtsprechung, beide bilden eine Einheit. Weil das Recht dem Aufbau des Sozialismus zu dienen hat, müssen alle Gesetze die Erreichung dieses Ziels fördern; sie müssen der Klasse der Werktätigen dienlich sein. Weil das Recht also selbst „parteilich“ ist, kann „die konkrete Anwendung unseres Rechts“ nur

³³⁾ „Das 32. Plenum des Zentralkomitees der SED“ in „Neue Justiz“ 1957, S. 493.

³⁴⁾ „Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO“ in „Neue Justiz“ 1957, S. 601 ff.

³⁵⁾ „Gericht und Rechtsprechung...“ (siehe Anmerkung 10), S. 15/16.